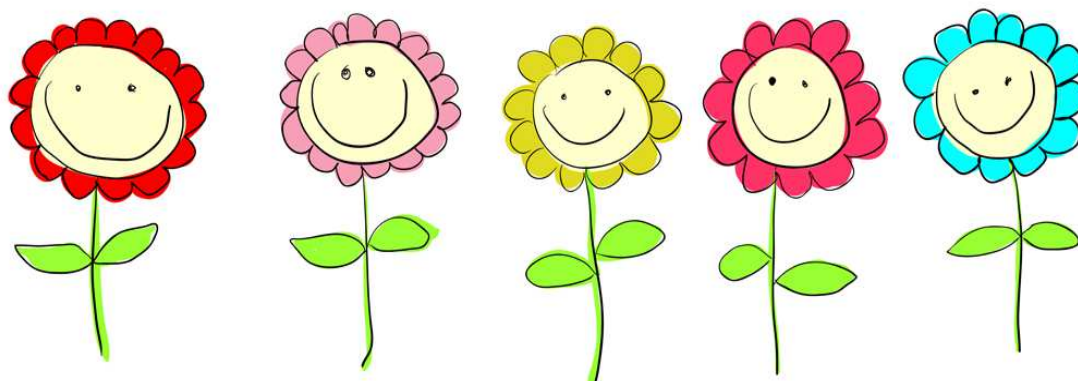




DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Kindergartenordnung 2019



Stand: 16.10.2019

Kindergarten Neumarkt, Siedlungsstraße 9, 5202 Neumarkt
Tel. +43 (6216) 6642, kindergarten@neumarkt.at

Kindergarten Sighartstein, Sighartstein 37, 5202 Neumarkt
Tel. +43 (6216) 20551, kiga-sig@neumarkt.at

www.neumarkt.at / Einrichtungen

Beschluss des Sozialausschusses vom
16.10.2019

Sehr geehrte Eltern !

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte !

Der Sozialausschuss hat an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt eine neue Kindergartenordnung im Sinne des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes beschlossen.

Die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Inhalt:

1.	Der Kindergarten	3
1.1	Aufgaben des Kindergartens	3
1.2	Ziele des Kindergartens	3
2.	Aufnahme in den Kindergarten	3
2.1	Anmeldung	3
2.2	Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten	3
2.3	Kriterien für die Aufnahme in den Waldkindergarten	4
2.4	Kriterien für die Aufnahme in den Wunschkindergarten	4
2.5	Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf	5
3.	Kindergartengruppen und Öffnungszeiten	5
3.1	Kindergartenjahr	5
3.2	Schließzeiten	5
3.3	Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß	5
3.4	Sammelgruppen	6
3.5	Auch Kinder brauchen Urlaub	6
3.6	Betreuung während der schulfreien Weihnachtsferien an den Pflichtschulen	6
4.	Übergabe und Abholung der Kinder	7
5.	Mittagsküche	7
6.	Kindergartenbus	7
7.	Information und Zusammenarbeit mit den Eltern	8
8.	Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge	8
8.1	Allgemeiner Kindergartenbeitrag	8
8.2	Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes	8
8.3	Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes	8
8.4	Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres	8
8.5	Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung	9
8.6	Kindergartenbeitrag für die schulfreien Weihnachts- und Osterferien	9
8.7	Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien	9
8.8	Busbeitrag	9
8.9	Essensbeitrag	9
9.	Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern	9
9.1	Abmeldung des Kindes	9
9.2	Abwesenheit des Kindes	9
9.3	Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens	9
9.4	Krankheiten	10
10.	Aufsichtspflicht des Kindergartens	10

1. Der Kindergarten

1.1 Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Neumarkt, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bestimmt ist. Der Kindergarten hat folgende Aufgaben:

- ✓ Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung der Kinder
- ✓ Förderung der sozialen Integration behinderter Kinder
- ✓ Entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel
- ✓ Erzielung erzieherischer Wirkung einer Gemeinschaft Gleichaltriger
- ✓ Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung der Kinder
- ✓ Beitrag zu einer grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Bildung
- ✓ Förderung der Schulfähigkeit der Kinder nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes

1.2 Ziele des Kindergartens

Dabei verfolgt der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise folgende Erziehungs- und Bildungsziele:

- Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Förderung der sozialen Integration behinderter Kinder
- Förderung der religiösen Erziehung
- Förderung der kreativen Fähigkeiten
- Förderung der Sprachentwicklung
- Förderung der musikalischen und musikalisch-rhythmischen Erziehung
- Förderung der Bewegungserziehung (Motorik)
- Förderung der Entwicklung des bildnerischen Gestaltens
- Förderung der kognitiven Fähigkeiten
- Förderung der Natur- und Sachbegegnung einschließlich Verkehrserziehung

2. Aufnahme in den Kindergarten

2.1 Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch des Kindergartens angemeldet:

- von den Erziehungsberechtigten
- bei der Leitung des jeweiligen Kindergartens
- persönlich mit Vorlage der Geburtsurkunde und des Impfpasses
- zu den von der Stadtgemeinde im Stadtinfo / im Kindergarten veröffentlichten Terminen
- bei Zuzug während des Kindergartenjahres jederzeit, sofern ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht

2.2 Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten

(1) Die Stadtgemeinde nimmt alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Neumarkt am Wallersee in den Kindergarten auf, soweit dies der räumliche und der organisatorische Umfang des Kindergartens zulassen. Die Kindergartenleitung wird vor Entscheidung über die Aufnahme angehört und macht einen Reihungsvorschlag.

(2) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so wird der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt:

- a) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfs die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint;

- b) Kinder, die selbst schon bisher den Kindergarten besucht haben oder deren Geschwister;
- c) Kinder, die ihrem Alter nach dem Schuleintritt am nächsten stehen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden werden nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen, sofern hierfür keine neue Gruppe gebildet werden muss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und nach Aufnahme des Kindes nur für das laufende Kindergartenjahr.

(4) Die Aufnahme des Kindes ist nicht möglich:

- Wenn das Kind eindeutig noch nicht kindergartenreif ist (eine Überprüfung erfolgt durch die jeweilige Kindergartenleitung).
- Wenn in einer Krabbelstube in Neumarkt (bis zum 4. Lebensjahr) ein Platz frei ist.
- Wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens begründet eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch), jedoch erst nach Einholung eines Gutachtens aus Sicht der Familien- und Erziehungsberatung.

2.3 Kriterien für die Aufnahme in den Waldkindergarten

- (1) Kinder, deren Geschwister die Waldgruppe bereits besuchen.
- (2) Das Kind steht seit mindestens einem Jahr auf der Warteliste – nach Vollendung des 3. Lebensjahres (Beginnwunsch).
- (3) Das Alter des Kindes.
- (4) Es besuchten früher bereits Geschwisterkinder die Waldgruppe.
- (5) Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen wird ein Kind vorgezogen (Beeinträchtigung / Gruppenzusammensetzung: Geschlecht).

2.4 Kriterien für die Aufnahme in den Kindergarten

- (1) In welchen Kindergarten das Kind aufgenommen wird, hängt ab
 - vom Wohnort des Kindes (Zuteilung erfolgt laut jeweiligen Kindergartensprengel)
 - ob ein Geschwisterkind bereits den Kindergarten besucht
 - von der Kinderanzahl pro Gruppe mit besonderer Berücksichtigung bei Erfordernis einer Sonderkindergartenpädagogin / eines Sonderkindergartenpädagogen wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung sowie einer Doppelzählung
 - bei Kindern mit Behinderung oder körperlicher Beeinträchtigung, die ein Steigen steigen unmöglich macht, ist eine Aufnahme nur im Kindergarten Sighartstein möglich
 - ob ein Geschwisterkind die Krabbelstube und / oder die Volksschule in Sighartstein besucht
 - vom Wunsch der Eltern;
Es besteht kein Anspruch auf einen Kindergartentransport, wenn ein Kind auf Wunsch der Eltern und nach erfolgter Zustimmung seitens der Kindergartenleitung den Kindergarten besucht, der nicht dem Wohnort zugewiesen ist.
 - von den gesetzlichen Bestimmungen
 - von der Anzahl freier Plätze in den Kindergärten
 - In begründeten Einzelfällen obliegt eine Zusage zum Besuch des dem Wohnort nicht zugeordneten Kindergartens den Kindergartenleitungen.
- (2) Der / Die Erziehungsberechtigten erhalten so bald wie möglich nach der Anmeldung eine schriftliche Benachrichtigung.

2.5 Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung durch den Kindergarten, z.B.: wegen einer Behinderung, ist ein entsprechendes Gutachten. Dieses Gutachten kann bei der Familien- und Erziehungsberatung des Landes Salzburg eingeholt werden. Das dafür benötigte Formular erhalten Sie im Kindergarten.

3. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten

3.1 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr

- beginnt am 2. Montag im September des Jahres und
- endet am Sonntag vor dem Beginn des neuen Kindergartenjahres im Folgejahr

3.2 Schließzeiten

Die Kindergärten sind geschlossen:

- an Samstagen und Sonntagen
- an folgenden gesetzlichen Feiertagen: Neujahrstag 1. Jänner, Hl. Dreikönig 6. Jänner, Ostersonntag, Ostermontag, Staatsfeiertag 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Nationalfeiertag 26. Oktober, Allerheiligen 1. November, Maria Empfängnis 8. Dezember, Christtag 25. und Stefanietag 26. Dezember
- während der schulfreien Weihnachtsferien an den Pflichtschulen einschließlich des 23. Dezembers, wenn dieser auf einen Montag fällt (siehe Punkt 3.6) und während der schulfreien Osterferien an den Pflichtschulen wenn hierfür kein Bedarf besteht.
(Öffnung ab einem Bedarf von mindestens 5% der Gesamtzahl je Kindergarten und bei Vorlage eines Arbeitsnachweises für die Betreuung während der Weihnachtsferien).
Während der Weihnachtsferien besteht bei Erreichen der Mindestanzahl keine Gewähr für eine Betreuung im jeweiligen Stammkindergarten.
- für je 3 Wochen (zeitversetzt) während der Sommerferien

3.3 Gruppen und Betreuungszeiten, Betreuungsausmaß

(1) In den Kindergärten sind folgende Gruppen eingerichtet:

- a) bis zu 10 Vormittagsgruppen und die Waldgruppe
 - von Montag bis Freitag 07.00 bis 12.30 Uhr
 - davon Integrationsgruppen nach Bedarf mit max. 4 Kindern je Gruppe mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung
 - davon bis zu 6 Gruppen im Kindergarten Neumarkt
 - und bis zu 4 Gruppen im Kindergarten Sighartstein
- b) Nachmittagsgruppen nach Bedarf (für Ganztages- und Nachmittagskinder)
 - von Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr (in beiden Kindergärten)
- c) je nach Bedarf und Möglichkeit Gruppen zur sprachlichen Frühförderung
- d) 1 Waldkindergartengruppe

(2) Der Kindergarten nimmt auf die beruflichen, sozialen und familiären Rahmenbedingungen der Erziehungsberechtigten und Kindern Rücksicht. Es ist daher auch möglich, dass ein Kind regelmäßig nur an bestimmten (Halb-)Tagen oder nur zu bestimmten Zeiten innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten betreut wird. Solche Regelungen sind für den Einzelfall mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

(3) Kinder sollen höchstens 30 Wochenstunden im Kindergarten verbringen, wenn sie mit einem/einer Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt zusammenleben, welcher/welche nicht berufstätig oder in einer Ausbildung (zB Studium) ist.

(4) Bei Ganztageskindern beträgt die Regelbetreuungszeit höchstens 40 Wochenstunden. Darüber hinaus kommt eine Betreuung während der Öffnungszeiten nur in Betracht, wenn dies aus Gründen der Zeiten der Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten unbedingt erforderlich ist.

(5) Das Höchstbetreuungsmaß von 30 bzw 40 Wochenstunden kann jedoch ausnahmsweise auch überschritten werden, wenn dies im Einzelfall aus sonstigen Gründen zum Wohl des Kindes ist.

3.4 Sammelgruppen

Sammelgruppen werden morgens von 07:00 bis 07:30 Uhr und ab dem Mittagessen und während der schulfreien Zeiten (an den Pflichtschulen) gebildet. Während der Sommerferien (an den Pflichtschulen) haben die Kindergärten zeitversetzt für jeweils 3 Wochen geschlossen.

3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub

(1) Alle Kinder müssen zumindest **5 Wochen Urlaub** (Ferien) außerhalb des Kindergartens verbringen. Darunter fallen nur volle Wochen (14 durchgehende Kalendertage). Darunter fallen aber nicht Abwesenheiten wegen Krankheit.

(2) Bei jeder Kindergartengruppe liegt ein Urlaubsbekanntgabe-Formular auf. Hier sind von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten die Urlaube der Kinder einzutragen. Der Eintrag muss für die schulfreien Sommerferien bis spätestens 31. Mai des Jahres, ansonsten bis spätestens 1 Woche vor Urlaubsantritt des Kindes erfolgen.

(3) Erfolgt keine rechtzeitige Eintragung im Jahresurlandskalender, wird der diesbezügliche Urlaub des Kindes nicht auf die angeführten 5 Wochen angerechnet.

(4) Zusätzlich zum Urlaubsbekanntgabe-Formular können bei den Kindergartengruppen auch eigene Listen für die schulfreien Semester-, Oster- und Sommerferien angebracht werden. Auf diesen Listen ist von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten zu bestätigen, dass ihr Kind den Kindergarten während der von ihnen eingetragenen Zeit besuchen wird.

(5) Bei Eintritt und/oder Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres werden diese 5 Wochen aliquot berechnet, und zwar vom 1. bis zum 3. Monat 2 Wochen, vom 4. bis zum 6. Monat 3 Wochen, vom 7. bis zum 9. Monat 4 Wochen, ab dem 10. Monat 5 Wochen.

(6) Kinder ohne oder ohne ausreichenden Urlaub vom Kindergarten müssen die entsprechende Zeit am Ende des Kindergartenjahres außerhalb des Kindergartens verbringen.

Beispiel: Hat ein Kind von Beginn eines Kindergartenjahres im Vorjahr bis zum 15. August des Jahres noch nicht mehr als 2 Wochen Urlaub konsumiert, so gelten die 3 Wochen bis zum Ende des Kindergartenjahres (zu Dauer Kindergartenjahr siehe Punkt 3.1) automatisch als Urlaub.

3.6 Betreuung während der schulfreien Weihnachts- / Osterferien an Pflichtschulen

Bei jeder Kindergartengruppe wird ein Bedarfs-Formular mit den Namen aller Kinder angeschlagen. Hier ist von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten bis spätestens 1 Monat im Vorhinein einzutragen, ob und an welchen Tagen der schulfreien Weihnachts-/Osterferien sie möchten, dass ihr Kind den Kindergarten besucht. Für die Betreuung während der Weihnachtsferien von 24.12.-06.01. ist verpflichtend ein Arbeitsnachweis vorzulegen. Für dieses Betreuungsangebot wird ein zusätzlicher Betreuungsbeitrag eingehoben. Hierbei handelt es sich um einen Gesamtbeitrag (Wochenbeitrag), der nicht auf einzelne Betreuungstage umgerechnet wird. Es wird jedoch in Halbtagesbeitrag und Ganztagesbeitrag unterschieden. Die Kindergartenleitung ist bemüht, sobald als möglich bekannt zu geben, ob und an welchen Tagen der Kindergarten während der schulfreien Weihnachts-/Osterferien geöffnet hat. Voraussetzung ist ein Bedarf von mindestens 5% der gesamten Kindergartenkinder.

4. Übergabe und Abholung der Kinder

(1) Die Kinder sollen an die zuständige Kindergartenpädagogin / den zuständigen Kindergartenpädagogen (ab 7.00 Uhr) bis spätestens 9.00 Uhr übergeben werden.

(2) Die Kinder sollen je nach Gruppe abgeholt werden:

- a) Halbtagsgruppen 11:30 – 12:30 Uhr
- b) Halbtagsgruppen mit Mittagessen 12:30 – 13:00 Uhr
- c) Ganztags- und Nachmittagsgruppen: 13:00 – 17:00 Uhr (Kindergarten Neumarkt)
- d) Ganztags- und Nachmittagsgruppen: 14:00 – 17:00 Uhr (Kindergarten Sighartstein)

(3) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den / die Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Abholberechtigte müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens 14 Jahre alt sein. Es ist nur eine Nennung von maximal 4 Abholberechtigten (zusätzlich zu den Eltern) möglich.

5. Mittagsküche

(1) Die Mittagsküche im Kindergarten Neumarkt steht allen Kindern berufstätiger Erziehungsberechtigter zur Verfügung (Vorlage einer Arbeitsbestätigung bei der Kindergartenleitung). Die Essenseinnahme ist um ca. 12:00 und um ca. 12:30 Uhr. Diese Zeit gilt als Kindergartenzeit.

(2) Die Anmeldung zum Mittagessen soll bei der Kindergarteneinschreibung, ansonsten an jedem Freitag der Vorwoche durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

(3) Eine Abmeldung – auch vorübergehend – ist möglich, jedoch ausnahmslos wenigstens zwei Tage im Vorhinein. Diese Regelung gilt ausschließlich im Kindergarten Neumarkt!

6. Kindergartenbus

(1) Der Kindergartenbus steht allen Kindern zur Verfügung, wenn

- a) diese den ihrem Wohnort zugeteilten Kindergarten (Kindergartensprengel) besuchen,
- b) diese mehr als 2 km vom Kindergarten entfernt wohnen. Ansonsten auch, wenn Busplätze frei sind und
- c) der Wohnsitz oder die Einstiegstelle an der Busstrecke liegen.

(2) Die Einteilung erfolgt immer am Ende des Kindergartenjahres für das folgende Kindergartenjahr.

Anmeldungen nach dieser Einteilung sind nur mehr möglich, wenn noch Plätze frei sind und die Ein-/Ausstiegstelle an der festgelegten Busroute liegt.

Eine Betriebspflicht der Stadtgemeinde besteht nicht.

Der Bus fährt nicht an allen landesweit verordneten schulfreien Tagen (Pflichtschulen) oder wenn dieser witterungs- oder technisch bedingt an einzelnen Tagen nicht fahren kann.

(3) Die Zeit während der Busfahrten gilt nicht als Kindergartenzeit. Die Stadtgemeinde stellt jedoch Betreuungspersonal im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß zur Verfügung.

(4) Die Kinder müssen morgens zum Bus bzw. zu den Einstiegstellen begleitet und mittags vom Bus abgeholt werden. Die Abholregeln gelten wie in Punkt 4.3.

7. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Kindergärten arbeiten in entsprechender Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch

- Elternabende
- persönliche Aussprache mit der Kindergartenleiterin oder Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagogen nach vorheriger Terminvereinbarung
- Elternbriefe
- Elternbeirat
- Hinweis Homepage von aktuellen Terminen / Veranstaltungen / Formulare

8. Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge

(1) Die Kindergarten-, Bus- und Essensbeiträge der Erziehungsberechtigten werden jährlich durch die Gemeindevertretung bestimmt und an der Amtstafel, im Kindergarten, auf der Homepage sowie im Stadtinfo veröffentlicht.

(2) Von der Stadtgemeinde Neumarkt werden diese Beiträge in der Regel mittels Einzugsauftrag eingehoben. Die entsprechende Ermächtigung der Erziehungsberechtigten sollten diese mittels Formblatt gemeinsam mit den Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes unterfertigen.

8.1 Allgemeiner Kindergartenbeitrag

(1) Der allgemeine Kindergartenbeitrag gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(2) Der allgemeine Kindergartenbeitrag ist während des Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Sommerferien und Weihnachtsferien an den Pflichtschulen zu bezahlen.

(3) Der allgemeine Kindergartenbeitrag ist ein monatlicher Beitrag und ist von September bis Juni je angefangenem Kalendermonat zu bezahlen.

(4) Im allgemeinen Kindergartenbeitrag ist auch der 5-wöchige Mindesturlaub inkludiert (siehe oben Punkt 3.5).

(5) Für die Waldgruppe gilt ein gesonderter Beitrag.

8.2 Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Krankheit nicht möglich.

8.3 Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Urlaub, welcher über den 5-wöchigen Mindesturlaub (siehe oben Punkt 3.5) hinausgeht, nicht möglich.

8.4 Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres

Bei An- oder Abmeldung des Kindes ist der allgemeine Kindergartenbeitrag für das jeweilige gesamte Kalendermonat zu bezahlen. Der 5-wöchige Mindesturlaub wird aliquotiert (siehe oben Punkt 3.5).

Beispiel: Eine Familie zieht in der letzten Aprilwoche des Jahres in eine andere Gemeinde. Das Kind hatte seit Beginn des Kindergartenjahres 2 volle Wochen Ferien außerhalb des Kindergartens. Der Mindesturlaub beträgt daher (im 8. Monat) 4 volle Wochen. Ein Austritt ist

daher erst mit Mai des Jahres möglich. Die Familie erhält für den Mai noch eine Beitragsvorschreibung.

8.5 Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Es wird kein gesonderter Beitrag eingehoben.

8.6 Kindergartenbeitrag für die schulfreien Weihnachts- und Osterferien

Für das zusätzliche Betreuungsangebot während der schulfreien Weihnachtsferien wird ein Betreuungsbeitrag eingehoben. Hierbei handelt es sich um einen Gesamtbeitrag (Wochenbeitrag). Eine Umrechnung auf die einzelnen Betreuungstage ist nicht möglich. Der Betreuungsbeitrag wird ausschließlich in Halbtagesbeitrag und Ganztagesbeitrag unterschieden.

Für die Betreuung während der Osterferien wird kein gesonderter Beitrag eingehoben.

8.7 Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien

(1) Der Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(2) Der Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien ist ein wöchentlicher Beitrag und ist für jede angefangene Kalenderwoche zu bezahlen (max. jedoch 9 Wochen).

8.8 Busbeitrag

Der Busbeitrag ist ein ausschließlicher Monatsbeitrag (je angefangenem Monat).

Bei einem Zahlungsverzug des Kindergartenbeitrages von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

8.9 Essensbeitrag

Der Beitrag für die Mittagsküche ist ein Tagesbeitrag. Bei (vorübergehender) Abmeldung wenigstens 2 Tage im Vorhinein entfällt der Tagesbeitrag (ausschließlich im Kindergarten Neumarkt).

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

9. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

9.1 Abmeldung des Kindes

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr anzumelden. Eine gänzliche Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur zum Monatsende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt. Jedenfalls ist eine Abmeldung erst für einen Zeitpunkt möglich, zu dem das Kind auch den Mindesturlaub außerhalb des Kindergartens verbracht hat (siehe oben Punkt 3.5). Bis dahin ist auch der Betreuungsbeitrag zu entrichten.

9.2 Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden.

9.3 Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

Vom weiteren Besuch des Kindergartens sind nach Anhörung der Kindergartenleitung auszuschließen:

- a) Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens mit Grund eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch), jedoch erst nach Einholung eines Gutachtens aus Sicht der Familien- und Erziehungsberatung;
- b) wenn die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes innerhalb der Öffnungszeiten wiederholt unterlassen;
- c) wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt fernbleibt;
- d) wenn der Kindergartenbeitrag länger als 3 Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.

9.4 Krankheiten

(1) Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten ebenfalls nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die mit Kopfläusen befallen sind.

(2) Um die anderen Kinder zu schützen, dürfen Kinder mit augenscheinlichen Krankheitssymptomen (z.B.: Husten, starker Schnupfen usw.) den Kindergarten auf Dauer der Krankheit nicht besuchen. Dies gilt solange, bis die Symptome nicht mehr gegeben sind oder – in Zweifelsfällen – von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung – vorgelegt wird, dass aus ärztlicher Sicht kein Einwand gegen den Kindergartenbesuch besteht.

10. Aufsichtspflicht des Kindergartens

(1) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson im Kindergartenbus oder auf der Liegenschaft des Kindergartens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Kindergartenpädagogin / eines Kindergartenpädagogen, Assistentin / Assistenten oder Helferin / Helfer stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten befinden.

Für den Sozialausschuss
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Verteiler:

1. Kindergarten Neumarkt
2. Kindergarten Sighartstein
3. den Erziehungsberechtigten bei Anmeldung eines Kindes
4. Salzburger Landesregierung, Ref. 1/05 – Gemeindepersonal und Tourismusrecht
5. Salzburger Landesregierung, Ref. 12/02 – Kindergärten, Horte und Tagesbetreuung
6. Amtstafel 18.11.2019 – 01.12.2019 (2 Wochen)
7. Homepage
8. Konzept